

## KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Ursula Karlowski, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Ausgleichsmaßnahme im Bodenordnungsverfahren Trantow-Treuen**

und

**ANTWORT**  
der Landesregierung

Am 13.10.2010 wurden die Gemeindeverbindungsstraße Trantow - Treuen (Landkreis Vorpommern-Greifswald) und die sanierte Schwingebrücke Trantow eingeweiht. Die Baumaßnahmen wurden im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens Trantow-Treuen u. a. im Naturschutzgebiet „Schwingetal und Peenewiesen bei Trantow“ realisiert, das gleichzeitig als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz der Maßnahmen sah die vollständige Kompensation der Eingriffe durch eine umfangreiche Baumpflanzung an der Schwinge vor. Insgesamt sollten 620 Bäume gepflanzt werden.

1. Wurden alle 620 Bäume gepflanzt?
  - a) Wie viele Bäume wurden gepflanzt und wo wurden sie gepflanzt?
  - b) Wenn nicht alle 620 Bäume gepflanzt wurden, aus welchen Gründen erfolgte dies nicht?
  - c) Wurden die an der Schwinge nicht gepflanzten Bäume an einem anderen Ort gepflanzt und wenn ja, wie viele?

Die Fragen 1, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Im Ergebnis der Ausführungsplanung vom 02.10.2009 wurde als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff die Anpflanzung von 597 Erlen, 27 Stieleichen und 2 Ahornen festgelegt. Die Pflanzung erfolgte nach Vorgabe der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde, dem (damaligen) Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Neubrandenburg, an vier Abschnitten des Baches sowie im Bereich der Brücke. Da jedoch die vorgesehene Pflanzfläche für die gesamte Anzahl der Bäume nicht groß genug war, wurde als Ausweichstandort für 90 Erlen ein Graben in Mühlenkamp gewählt, der Zulauf zur Schwinge hat.

2. Wie wurde die Leistungsvergabe für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die zuständige Flurneuordnungsbehörde festgelegt und kontrolliert?
  - a) Welche Leistungen nach Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) wurden laut Leistungsverzeichnis ausgeschrieben?
  - b) Durch wen und zu welchen Terminen erfolgten die Pflegemaßnahmen an den gepflanzten Bäumen und den dazugehörigen Pflanzstandorten, einschließlich der Wässerung und des Freimähens?
  - c) Durch wen und wann erfolgten gemeinsame Kontrollen mit dem Auftragnehmer (AN) zur Sicherung der im Leistungsverzeichnis festgelegten Pflegearbeiten?

## **Zu 2**

Eingriffsverursacher und in der Folge zur Erbringung des Ausgleichs Verpflichtete ist die Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens. Die Teilnehmergeinschaft ist die Gesamtheit der am Verfahren beteiligten Bodeneigentümer und Erbbauberechtigten. Mithin ist die Teilnehmergeinschaft der Auftraggeber.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht über die Teilnehmergeinschaft hat die Flurneuordnungsbehörde die sachgerechte Vergabe der Leistungen einschließlich der Anwendung der Verdingungsordnungen zur Realisierung der Pflanzung sowie einer dreijährigen Pflege überwacht.

## **Zu a)**

Die Ausschreibungsunterlagen der Teilnehmergeinschaft enthielten bezüglich der Pflegeleistungen nachfolgendes Leistungsverzeichnis:

T_T_AUSF	Leistungsverzeichnis		02.10.2009 11:30:51
LOS	02	Ausgleichspflanzung an der Schwinge	
TITEL	02	Unterlauf Abs. 2.2: 51 Stk. Erlen - <i>Alnus glutinosa</i>	
GEWERK	02	Pflege	
POSITION			
0010		Hochstamm, Solitärpflanze oder Heister in Einzelstellung pflegen. Im 1. Pflegejahr. Pfähle und Bindungen nachbessern, zu enge Bindungen lockern. Ersetzen fehlender Pfähle wird nicht gesondert vergütet. Gehölze richten und antreten, zu schwach austreibende zurückschneiden. Verbißschutz nachbessern. Baumscheibe ausmähen in 23. KW und 36. KW, Ausfälle ersetzen.	
0020		Hochstamm, Solitärpflanze oder Heister in Einzelstellung pflegen. Im 2. Pflegejahr. Pfähle und Bindungen nachbessern, zu enge Bindungen lockern. Ersetzen fehlender Pfähle wird nicht gesondert vergütet. Gehölze richten und antreten, zu schwach austreibende zurückschneiden. Zwiesel entfernen. Verbißschutz nachbessern. Baumscheibe ausmähen in 23. KW und 36. KW.	
0030		Hochstamm, Solitärpflanze oder Heister in Einzelstellung pflegen. Im 3. Pflegejahr. Pfähle abbauen, Drahtrose um den Baum stellen. Zu schwach austreibende Gehölze und abgestorbene Baumteile zurückschneiden. Baumscheibe ausmähen in 23. KW und 36. KW.	
0040		Baumpflanzung im 1. Standjahr bis 4 x wässern. Zeiten und Mengen dem Witterungsverlauf anpassen. Je Wässerung sind 25% des EP abrechenbar.	
0050		Baumpflanzung im 2. Standjahr bis 2 x wässern. Zeiten und Mengen dem Witterungsverlauf anpassen. Je Wässerung sind 50% des EP abrechenbar.	

**Zu b)**

Die Pflegeleistungen wurden durch den beauftragten Pflanzbetrieb gemäß dessen Pflege-nachweis an folgenden Terminen erbracht:

- 29.04.2010
- 23. - 25.06.2010
- 05.07.2010
- 14.07.2010
- 27.07.2010
- 06. - 12.10.2010
- 06. - 07.07.2011
- 13.07.2011
- 26. - 28.09.2011
- 05. - 06.06.2012
- 10.09.2012

**Zu c)**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über gemeinsame Kontrollen der Teilnehmer-gemeinschaft mit dem Auftragnehmer vor. Unabhängig davon hat die Flurneuordnungs-behörde das Vorhaben am 21.05.2010, 25.10.2010 sowie am 20.07.2011 besichtigt.

3. Wann und in welcher Höhe wurden Pflegeleistungen letztmalig an den AN gezahlt?

Die Teilnehmergeinschaft zahlte dem Auftragnehmer letztmalig am 21.11.2012 1337,82 €.

4. Wann endet die Pflegephase für die Baumpflanzungen?

Die Pflegephase endete im Herbst 2012.

5. Wie viele gepflanzte Bäume sind nach 3-jähriger Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gemäß den Qualitätsanforderungen der gültigen Regelwerke (ZTV-Baumpflege) von der zuständigen Flurneueordnungsbehörde (Auftraggeber) bereits abgenommen bzw. abnehmbar?
- a) Welcher Anwuchserfolg ist zu verzeichnen?
  - b) Wie viele der Bäume sind angewachsen?
  - c) Wenn Bäume nicht angewachsen sind, wie und wann werden sie ersetzt?

#### **Zu 5**

Die Flurneueordnungsbehörde ist nicht Auftraggeber und hat daher keine Leistungen im Sinne der Fragestellung abgenommen. Es liegen der Landesregierung keine Informationen darüber vor, ob die Teilnehmergeinschaft eine entsprechende Abnahme vorgenommen hat. Gleichwohl liegen der Landesregierung aufgrund der Vor-Ort-Besichtigungen durch die Flurneueordnungsbehörde folgende Informationen vor:

#### **Zu a)**

Bereits im ersten Pflegejahr war insbesondere bei den Jungerlen ein Ausfall zu verzeichnen. Dieser war zurückzuführen auf Schädlings- und Krankheitsbefall in den benachbarten natürlichen Erlenbeständen (Raupen, Rotpustelpilze, Phytophthora-Krankheit).

#### **Zu b)**

Seit der letzten Erfassung des Bestandes durch die Flurneueordnungsbehörde im Jahr 2011 zeigt sich der Bestand stabil. Es wurden 483 Erlen, 26 Stieleichen und 2 Ahorne gezählt.

#### **Zu c)**

Da die Ausfälle auf biotische Faktoren zurückzuführen sind, konnte die Teilnehmergeinschaft gegenüber ihrem Auftragnehmer für die Anlage und Pflege der Anpflanzung keinen Ersatz der Ausfälle geltend machen.

6. Wurde die als Ausgleich für Eingriffe in die Natur vorgesehene Baumpflanzung als erfolgreich abgenommen und wenn ja, durch wen erfolgte dies?

Die Abnahme der Leistung oblag der Teilnehmergemeinschaft als Auftraggeber. Unabhängig davon wurde von der Flurneuordnungsbehörde im Zuge der Auszahlung der der Teilnehmergemeinschaft gewährten Zuwendung zur Mitfinanzierung der Anpflanzung eine Inaugenscheinnahme durchgeführt. Hierbei ist geprüft worden, ob die abgerechnete Anpflanzung auch tatsächlich durchgeführt wurde.

7. Welche konkreten Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt hat die zuständige Flurneuordnungsbehörde unternommen, den gesetzlich festgelegten Ausgleich für erfolgte Eingriffe in Natur und Landschaft, hier insbesondere für dauerhafte Eingriffe in nationale und europäische Schutzgebiete, vollständig zu kompensieren?

Der Flurneuordnungsbehörde oblag es, vor der Genehmigung der Maßnahme die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen und mit diesen Einvernehmen herzustellen. In diesem Rahmen erfolgte auch die Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde über die Zulässigkeit des Eingriffs sowie den in der Folge erforderlichen Kompensationsbedarf.

8. Welchen Umfang hatten die finanziellen Mittel für zu leistende Ausgleichsmaßnahmen gemäß der bestätigten Maßnahmenplanung der obersten Flurneuordnungsbehörde im genannten Bodenordnungsverfahren?
  - a) Wurden die bereitgestellten finanziellen Mittel für zu leistende Ausgleichsmaßnahmen in vollem Umfang als Leistung ausgeschrieben und zur festgelegten Verwendung gebracht?
  - b) Wie setzen sich die finanziellen Aufwendungen für die Ausgleichsmaßnahmen im Bodenordnungsverfahren Trantow-Treuen zusammen (Landesmittel, EU-Mittel)?
  - c) Aus welcher Haushaltsposition des Landeshaushaltes werden die Mittel für die Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt?

## Zu 8

Die bestätigte Maßnahmenplanung hat keinen bestimmten Geldbetrag als zu leistende Ausgleichsmaßnahme festgesetzt. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben hat die Maßnahmenplanung eine als Ausgleich für die Eingriffe in Landschaft und Natur vom Eingriffsverursacher zu erbringende Leistung inhaltlich festgesetzt. Dies bedeutet, dass mit der Genehmigung der Maßnahmenplanung dem Eingriffsverursacher kein bestimmter Geldbetrag durch das Land bereitgestellt wird.

Eine Kostenschätzung für die inhaltlich festgesetzten Ausgleichsleistungen für das gesamte Flurneuordnungsverfahren ergab einen voraussichtlichen Finanzierungsbedarf der Teilnehmergeinschaft von rund 138.000 Euro. Davon entfielen rund 51.000 Euro auf die hier in Rede stehende Ausgleichsmaßnahme. Die tatsächlich von der Teilnehmergeinschaft aufgebrauchten Mittel weichen hiervon infolge der im Rahmen der Ausschreibungsverfahren erzielten Angebotspreise ab.

**Zu a)**

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wurden von der Teilnehmergeinschaft in vollem Umfang zur Leistungserbringung ausgeschrieben.

**Zu b)**

Die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen in einem Flurneuordnungsverfahren obliegt der Teilnehmergeinschaft. Die Ausgaben dafür fallen der Teilnehmergeinschaft zur Last. Bei der hier in Rede stehenden Maßnahme einschließlich des erforderlichen Ausgleichs handelt es sich um eine gemeinschaftliche Anlage.

Zur Finanzierung der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen kann eine Teilnehmergeinschaft eine Zuwendung beantragen. Zuwendungen können bis zu einer Höhe von 80 Prozent, in Ausnahmefällen bis maximal 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Zu den nicht förderfähigen Ausgaben gehört mindestens eine anfallende Mehrwertsteuer. Die einzelne Zuwendung besteht zu 75 Prozent aus ELER-Mitteln (ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) und zu 25 Prozent aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

**Zu c)**

Die Mittel für die Gewährung von Zuwendungen zur Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen einer Teilnehmergeinschaft werden aus dem Einzelplan 08, Kapitel 0803, Maßnahmegruppe 02 883.08 (GAK-Mittel) und Maßnahmegruppe 15 883.16 (ELER-Mittel) bereitgestellt.